öffentliches Protokoll

der 5. Sitzung der Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und

gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge
- Verkehrsflughafen Lübeck -

am 27. März 2014

in Groß Grönau

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Herr Prof. Huzel, eröffnet die Sitzung um 9:35 Uhr und begrüßt die Teilnehmer und die Gäste.
Der Vorsitzende stellt fest, dass die Kommissionsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Da nur zwei Kommissionsmitglieder fehlen, ist die Kommission beschlussfähig.

TOP 2 Vorstellung eines Konzeptes zur Fluglärmminderung

Der Vertreter des Lübecker Vereins für Luftfahrt e.V. stellt einen Vorschlag vor, den er gemeinsam mit drei anderen Kommissionsmitgliedern erarbeitet hat.
Dieser Vorschlag sieht vor, in der Karte (Vorschlag gem. Anlage) auf der Ostseite der Start-/Landebahn einen Pfeil für An- und Abflug einzutragen. Vergleichbare Pfeile für die Flugrichtung gebe es auch für andere Flughäfen, für die eine Kontrollzone eingerichtet sei. Hierdurch könnte bewirkt werden, dass an- und abfliegende Flugzeuge den zentralen Ortsbereich der Gemeinde östlich umfliegen und beim Landeanflug erst auf Höhe der Landebahn nach Westen einschwenken.
Der Vertreter der Luftfahrtbehörde weist darauf hin, dass ein solcher Vorschlag erst der Deutschen Flugsicherung vorgelegt und mit ihr abgestimmt werden muss. Grundsätzlich würden bei Kontrollzonen keine Pfeile für Flugrichtungen eingetragen. In bestimmten besonderen Situationen sei dies aber möglich. Die Pfeile seien weder für die Piloten noch für den Kontrollturm bindend. Auf Hinweis des Vertreters der Yasmina Flughafen-Management GmbH stellen die Pfeile lediglich eine Empfehlung dar.

Der Vertreter der FTO Nord Luftfahrtdienstleistungen GmbH schlägt vor, stattdessen nur eine Notiz in die Karte aufzunehmen.
Der Vertreter der Luftfahrtbehörde erklärt, dass Pfeile in der Karte von Piloten eher wahrgenommen werden als Text. Gegebenenfalls sollten Pfeile und ergänzend ein Text in die Karte aufgenommen werden.
Die Kommission bittet die Luftfahrtbehörde, mit der Deutschen Flugsicherung abzustimmen, ob der Vorschlag, ggfs. zusätzlich mit dem zusätzlichen Textfeld, umgesetzt werden kann.

Zustimmung: **einstimmig**

TOP 3 Erstattung von Kosten für die schalltechnische Objektbeurteilung Bericht zu den Grenzwerten

Der Vertreter des Umweltministeriums trägt anhand von ausgedruckten Power-Point-Vorlagen zu den Voraussetzungen für die Erstattung von Schallschutzaufwendungen vor.

Der Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. bemängelt die zögerliche Erstattung von Aufwendungen.
Auf Nachfrage an den Mitarbeiter des Umweltministeriums bestätig dieser, dass sein Schreiben an das Innenministerium vom 28. Januar 2014 (vgl. Protokoll der 4. Sitzung, siehe dort TOP 4) an die zuständigen Kreisbaubehörden weitergeleitet worden sei.
Er weist aber darauf hin, dass der Anspruch auf Erstattung erst entsteht, wenn die Schallschutzaufwendungen tatsächlich erbracht worden sind.
Der Vertreter des Flughafenbetreibers ergänzt, dass der Flughafen Aufwendungen für Schallschutz erstattet und nicht für Gutachter. Die Gutachterkosten werden als Nebenleistungen erst erstattet, wenn der Sachverständige im Gutachten einen Anspruch anerkennt und wenn dann die notwendigen Baumaßnahmen auch umgesetzt worden sind.

Die Vertreterin der Hansestadt Lübeck weist darauf hin, dass es ein gesetzlich geregeltes Verfahren gibt, das auch gelebt werden müsse. Es sollte auch nicht unterstellt werden, dass der Flughafenbetreiber Widerspruch einlegt. Der Vertreter des Flughafenbetreibers legt aber Wert darauf, dass es Situationen für den Flughafen gibt, in denen Zweifel an der Festsetzung des Erstattungsbetrages oder der tatsächlichen Ausführung von Schallschutzmaßnahmen gibt und in denen dann auch Widerspruch eingelegt wird.
Es wird festgestellt, dass bei dieser Verfahrensweise Anlieger auf Kosten eines selbst beauftragten Sachverständigen sitzen bleiben können, z. B. weil ein Anspruch zwar dem Grunde nach besteht - weil das Haus in der Nachtschutzzone liegt -, aber bereits ausreichend schallgedämmt ist oder bereits neue Fenster erhalten hatte.
Es könne grundsätzlich auch sein, dass mit einer notwendigen Dämmung der Außenwände, des Daches und des Einbaues neuer Fenster zuzüglich der Kosten des Sachverständigen Kosten in Höhe von 45.000 € entstünden, der Anlieger aber lediglich den Höchstbetrag von 15.000 € (bei einer angenommenen Wohnfläche von 150 m²) erstattet bekommt.
Auf Nachfrage der Bundesvereinigung gegen Fluglärm: die Kostenregelung basiert auf § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 4 der 2. FlugLSV (Bundesrecht),
Der Vertreter des Flughafenbetreibers wiederholt das bisherige Angebot der Yasmina Flughafenmanagement GmbH, nach Beendigung des Planfeststellungsverfahrens die Gutachterkosten zusätzlich ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag („on Top“) zu übernehmen, wenn - wie in Hamburg - die Begutachtung durch ein vom Flughafen beauftragtes Ing-Büro übernommen wird.
Vorschlag: Die Kommission empfiehlt, die vom MELUR vorgestellte Verfahrensweise beizubehalten. In den nächsten Monaten ist mit einer Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen OVG im Planfeststellungsverfahren zu rechnen. In der nächsten Sitzung soll dieser Punkt wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zustimmung: **einstimmig**

TOP 4 Richtlinien zur Erstattung von baulichen Schallschutzmaßnahmen

Der Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm hatte diesen Tagesordnungspunkt vorgeschlagen, erklärt aber, dass er die im vorherigen TOP besprochene Thematik gemeint habe und erklärt seinen Vorschlag damit für erledigt.
Der Vorsitzende verweist auf die

- Homepage des Umweltministeriums (MELUR) und den dortigen
- Leitfaden

zu den einzelnen Fragen und Antworten zu diesem Themenkomplex.

TOP 5 Nachtflugbetrieb

Der Vertreter der Luftfahrtbehörde erläutert zwei Ereignisse über durchgeführte Nachtflugereignisse, die - abweichend vom Nachtflugverbot - durch den Planfeststellungsbeschluss und die dort geregelten Ausnahmetatbestände genehmigt sind.
Es handelte sich um Organtransplantate, die in andere Krankenhäuser gebracht werden mussten.
Der Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm bemängelt, dass diese Begründung für die Nachtflüge - auf Anfrage - nicht vom Flughafen mitgeteilt worden sind.
Der Geschäftsführer teilt mit, dass gegen eine allgemeine Auskunft über durchgeführte Organtransporte nichts einzuwenden wäre; weitergehende Auskünfte können aber aus Datenschutzgründen vom Flugplatz verweigert werden.
Die Prüfung, ob ein Ausnahmetatbestand vom Nachtflugverbot gegeben ist, obliege allein der Flugaufsichtsbehörde.
Eine allgemeine Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit bestehe nicht.

TOP 6 Verschiedenes

Aufgrund einer Anfrage von Mitgliedern der FLSK wird besprochen, ob die Sitzungen der Kommission auch nachmittags durchgeführt werden können. Nach kurzer Diskussion wird festgestellt, dass an den Sitzungen vormittags festgehalten werden soll.

Der Vorsitzende schlägt einen neuen Termin für die nächste Sitzung vor.

- Zu diesem Zeitpunkt könnte ein Ergebnis vom SH OVG zum Planfeststellungsverfahren betreffend die Starbahnverlängerung des Flughafens Blankensee vorliegen.

- Ebenso könnte es bis zu diesem Zeitpunkt Erfahrungen über die Kostenerstattung der Kosten der Objektbeurteilung aus Hamburg geben.

- Ggfs. soll über ein Ergebnis zu TOP 2 berichtet werden.
- Der Geschäftsführer bittet darum, dass - entsprechend der Geschäftsordnung - Anträge zur Tagesordnung 4 Wochen vor diesem Termin gemeldet werden, damit die Ladung und die Tagesordnung innerhalb von 2 Wochen vor dem Termin noch versendet werden können. Diese Frist konnte zu den letzten beiden Sitzungen nicht eingehalten werden.

Der Vorsitzende,

gez. Prof. Huzel

GERMANY
Visual Operation Chart

ELEV 53

LÜBECK-BLANKENSEE
EDHL

FIS
BREMEN INFORMATION 125.100
LÜBECK ATIS 119.925

VDF 128.700
ILS 07 111.70, ILS 25 111.70

LÜBECK TOWER/TURM 128.700 En/Ge
zu anderen Zeiten/other times
LÜBECK INFO 128.700 En/Ge (25 NM 4000 ft GND)
LÜBECK GROUND 121.775

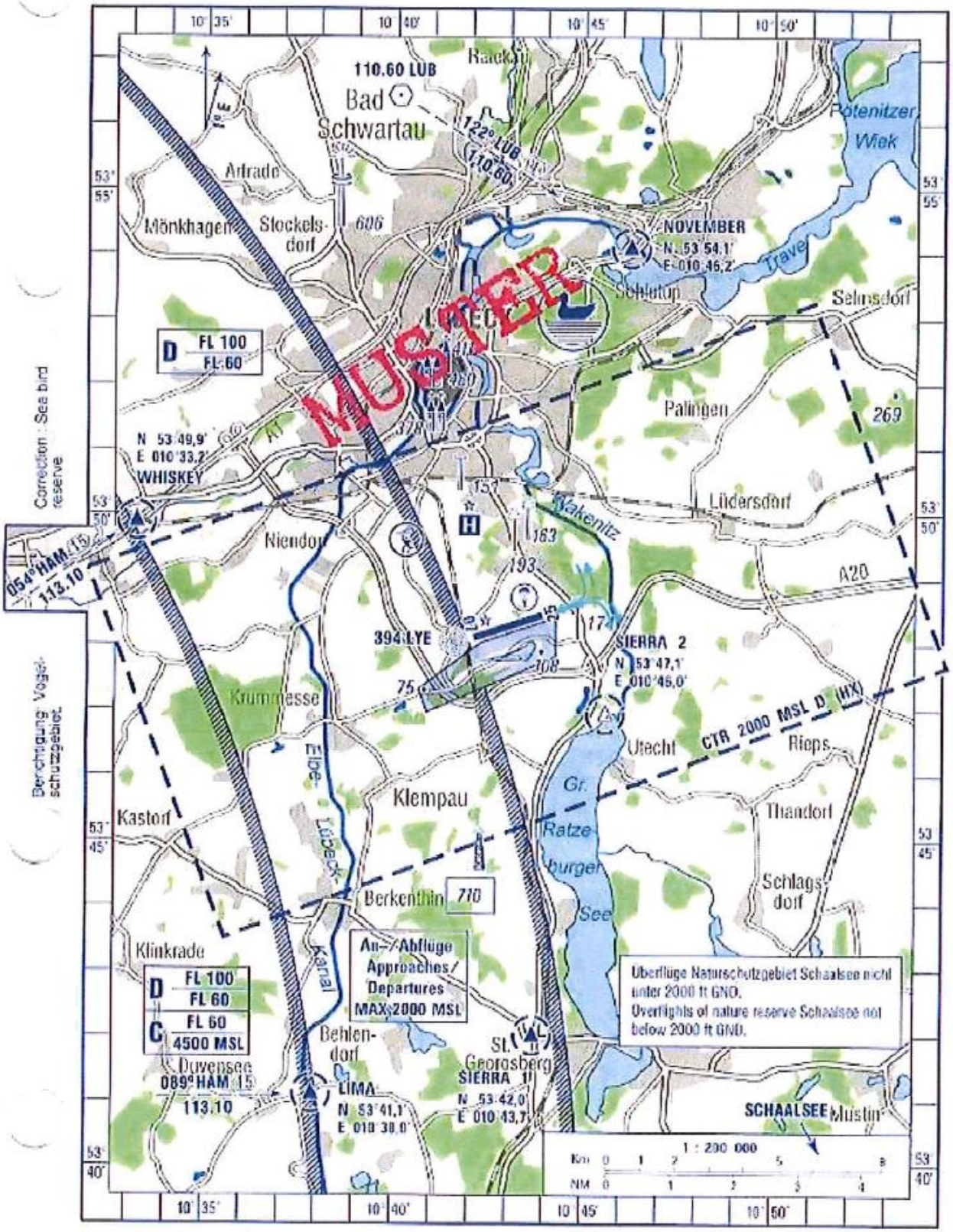

© DFS Deutsche Flugsicherung GmbH